



Rechtsprechung: Wichtige Urteile für Sportschützen

Wegfall des Bedürfnisses

1979 erteilte die Behörde in A dem 1951 geborenen Kläger eine Waffenbesitzkarte, in die ein Revolver Smith & Wesson, Kaliber .357 Magnum, eingetragen wurde, und zugleich einen Waffenschein, der in der Folgezeit bis 1998 verlängert wurde. Der Kläger betrieb seinerzeit ein Bewachungsunternehmen. Nachdem er nach B verzogen war, teilte die Behörde in A der Behörde in B 2008 mit, dass der Kläger seit seinem Umzug nicht mehr im dortigen Gewereregister geführt werde. Die

beklagte Behörde in B widerrief daraufhin die Waffenbesitzkarte. Sie führte zur Begründung an, dass das Bedürfnis für die Erteilung der Waffenbesitzkarte entfallen sei, da der Kläger kein Bewachungsgewerbe mehr betriebe und ihm zudem der dafür erforderliche Waffenschein fehle und von dem Widerruf auch nicht ausnahmsweise abzusehen sei. Hiergegen wandte sich der Kläger erfolglos mit Klage und Berufung. Das Oberverwaltungsgericht führte aus: Die WBK sei zu widerrufen, weil der Kläger den Nach- ▶▶

- Steelium PRO – die besten Laufe der Welt.
- Neues Laufprofil sorgt für weniger Rückstoßimpuls und höhere Schrotgeschwindigkeit
- Reduzierte Mündungsbewegung ermöglicht präzisere Schußkontrolle
- Breite Basküle bringt mehr Stabilität im Schwung
- Neues Design im attraktiven Stahlfinish – seidenmatt und hochglänzend
- Blendfreie Oberseite der Basküle
- Herausnehmbare Abzuggruppe
- Längsverstellbarer Abzug
- Ergonomischer Öffnungshebel und Sicherungsschieber

Generalimporteur für Deutschland:

Manfred Alberts GmbH, Bielsteiner Str. 66, D-51674 Wühl
Tel.: (02262) 999433-0, Fax: -9, beretta@manfred-alberts.de

WWW.BERETTA.COM



BERETTA

» weis des fortbestehenden Bedürfnisses nicht erbracht habe. Ein Bedürfnis liege nur dann vor, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besonders anerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen und die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffe für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind. Bei der danach „erforderlichen Abwägung ist der Grundsatz zu beachten, so wenig Waffen wie möglich ins Volk“ gelangen zu lassen. Der Kläger hat keine Gründe geltend machen können, die das Fortbestehen des Bedürfnisses rechtfertigen könnten.

Allerdings kann im Fall eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses, aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses, von einem Widerruf abgesehen werden. Ein derartiger Ausnahmetatbestand liege hier jedoch nicht vor.

Reminiszenzinteresse

Der Kläger macht zwar ein Reminiszenzinteresse geltend, weil er seine Waffe, bei der es sich um einen amerikanischen Spezialrevolver („ganz aus Stainless-Stahl gefertigt und mit besonderen Holzgriffschalen versehen“)

des Herstellers Smith & Wesson handele, den er zur Bewachung bedeutender Personen (wie Sammy Davis jr., Udo Jürgens und Frau Grundig) und bei Ereignissen der Zeitgeschichte getragen habe. Dadurch sei seine Waffe selbst zu einem einzigartigen Objekt der Zeitgeschichte geworden. Das Gericht sah hierin jedoch keinen „besonderen Grund“. Dieser Begriff müsse angesichts des öffentlichen Interesses, einen bedürfnislosen Waffenbesitz zu verhindern, eng verstanden werden. Eine bloße persönliche Bindung zu dem in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Revolver reiche im Vergleich zu den Fallgestaltungen, die der Gesetzgeber im Auge gehabt hat, nicht aus, zumal der Kläger sein Gewerbe nur kurze Zeit ausgeübt habe. Der Kläger kann das von ihm geltend gemachte Reminiszenzinteresse auch dadurch wahren, dass er die Waffe einem Berechtigten überlässt oder unbrauchbar macht.

Verfassungsrecht

Schließlich verstoße der Bescheid weder gegen das Vertrauensschutzgebot noch gegen die Eigentumsgarantie oder gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Das Bundesverwaltungsgericht hat anerkannt, dass das WaffG auch Erlaubnisse erfasst, die – wie hier – auf der Grundlage des Waffengesetzes 1976 erteilt worden sind. Die Erlaubnisse im Sinne des WaffG 1976 gelten nicht nur grundsätzlich fort, sondern sie unterliegen hinsichtlich ihres Fortbestands uneingeschränkt dem neuen Recht. Danach ist eine bestehende waffenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen, wenn der Inhaber die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt. Dies ist auch dann der Fall, wenn die nachträgliche Tatsache noch unter Geltung des früheren Rechts eingetreten ist. Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe steht von vornherein unter dem Vorbehalt eines fortbestehenden Bedürfnisses, sodass die erteilte Waffenbesitzkarte keinen auf Dauer verfestigten „Besitzstand“ darstellt. Der Widerruf der Waffenbesitzkarte des Klägers ist auch nicht wegen Zeitablaufs als verwirkt anzusehen. Ebenso wenig ist erkennbar, dass der Widerruf der Waffenbesitzkarte einen mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarenden enteignungsgleichen Eingriff darstellt, denn der Kläger ist nicht verpflichtet, das Eigentum an seiner Waffe aufzugeben. Schließlich liege auch keine Ungleichbehandlung zu Sportschützen und Jägern vor, da deren Interessenlage eine andere ist. (OVG Lüneburg, Urteil vom 16.05.2011 – 11 LA 365/10 -)

Anmerkung: Diese erste obergerichtliche Entscheidung zur Frage des Interesses am Behaltendürfen einer Waffe nach Wegfall des Bedürfnisses ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zum einen wiederholt das Gericht den stereotypen angeblichen Grundsatz „Keine Waffen ins Volk“, um damit seine Entscheidung zur Abwägung der Interessen des einzelnen gegenüber der Allgemeinheit zu begründen. Dieser Satz wird durch ständige Wiederholung nicht richtiger, führt aber zu einer Verfestigung in der Rechtsprechung, die letztlich die eigene Begründung im Einzelfall mit Allgemeinplätzen ersetzt. Zum anderen führt das OVG im Einzelnen aus, dass die Neuregelung des Widerrufs auch auf die früheren Erlaubnisse ohne weiteres anzuwenden ist; einen Besitzstand vermag es in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

Und schließlich beschäftigt sich das Gericht ausführlich mit einigen verfassungsrechtlichen Fragen, die durchaus rechtlich problematisch sind, für das Gericht jedoch insgesamt keine ausschlaggebende rechtliche Bedeutung haben. Zweifelhaft ist nämlich die Annahme, dass der Eigentumsschutz nicht berührt ist. Die Überlassung einer Waffe an einen Berechtigten kann – bleibt der Inhaber Eigentümer – nur im Wege der Leihe oder Verwahrung erfolgen. Beides ist indes nur vorübergehend und nicht dauerhaft erlaubt. Ein Verkauf führt aber nicht nur zum Besitzübergang, sondern verändert die Eigentumsverhältnisse und damit die Möglichkeit des Betroffenen, sich das Erinnerungsstück anzuschauen.

Die vom Gericht angesprochene Unbrauchbarmachung führt zu einer dauerhaften Beschädigung der Waffe, die dadurch erheblich an Wert verliert. Dieser Wertverlust ist aber nur bei entsprechender staatlicher Entschädigung zulässig. Insoweit macht es sich das Gericht etwas zu einfach, wenn es für das Affektionsinteresse darauf abstellt, man könne die unbrauchbar gemachte Waffe ja weiterhin behalten.

Man mag gespannt auf eine Entscheidung zu einem Sportschützen oder Jäger warten, die in der Tendenz wohl „bessere Karten“ haben dürften, um beim Wegfall des Bedürfnisses Waffen behalten zu dürfen. Insgesamt zeigt diese Entscheidung die insgesamt in der Rechtsprechung vorherrschende Tendenz einer besonders strengen Auslegung des Waffengesetzes, die dem öffentlichen Interesse grundsätzlich Vorrang vor dem privaten Interesse einräumt. ■

Traditions- Fahnen



Schützen in aller Welt vertrauen dem Hause FahnenFleck:

- Individuelle Neuanfertigungen
- Restaurierungen
- Handarbeit made in Germany

Sprechen Sie mit uns:



FahnenFleck
Seit 1862

Haidkamp 95 · 25421 Pinneberg
 Telefon: 0 41 01/79 74 - 0
 Telefax: 0 41 01/79 74 - 45
 E-Mail: info@fahnenfleck.de
www.fahnenfleck.de

Partner des  DSB

WELTWEITE KOMPETENZ